

Leitplanken

Geschäfts- und Lieferbedingungen

Allgemeines

1. Zahlungskonditionen

Es gelten in jedem Fall die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungskonditionen ab Rechnungsdatum. Eine allfällige Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Beanstandungen berechtigen in keiner Weise, fällige Zahlungen für übrige Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten. Reklamationen bezüglich Rechnungsstellung sind innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Rechnung anzubringen. Fehlende Unterschriften auf dem Lieferschein befreien den Kunden nicht von der Zahlungspflicht.

Werden uns als Lieferant nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine Gefährdung unserer Zahlungsansprüche gegen den Besteller/Kunden ergibt, so kann der Lieferant jede weitere Lieferung an den Besteller/Kunden davon abhängig machen, dass der Besteller/Kunde Vorauszahlungen oder Sicherheiten leistet. Hierfür kann der Lieferant dem Besteller/Kunden eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er von allen noch offenen Aufträgen ohne Kosten- oder Schadenersatzfolge zurücktreten kann.

Lieferungen und Leistungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder von Bezugsunterbrüchen. Eine Teil fakturierung wird ausdrücklich vorbehalten. Die in der Preisliste aufgeführten Produkte und Dienstleistungen richten sich nach der effektiven Verfügbarkeit. Über die Verfügbarkeit gibt das Verkaufsbüro/die Disposition des Lieferanten gerne Auskunft. Bei Zahlungskonditionen mit Skontoberechtigung beginnt die Skontofrist mit dem aufgedruckten Datum auf der Rechnung zu laufen. Reklamationen bezüglich der Rechnung unterbrechen die ursprüngliche Skontofrist nicht. Der Verzugszins, der ohne separate Inverzugsetzung geschuldet ist, beträgt 7%. Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

2. Gültigkeit Offerten und Preisliste

Die Basispreise der gedruckten Preisliste gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer.

Offerten für Lieferungen und Leistungen haben eine Gültigkeit von drei Monaten ab Offertstellung, besondere Vereinbarungen vorbehalten. Die in den Offerten aufgeführten Preisangaben haben nur so lange Gültigkeit, wie die zugrunde gelegte Preisliste gültig ist. Die vorliegende Ausgabe ersetzt alle bisherigen Preislisten. Preise in der vorliegenden Preisliste können jederzeit angepasst werden. Verbindlich sind im jedem Fall die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten aufgeführten Preise.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten aus Materiallieferungen und Dienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Lieferanten/der Gesellschaft, auch bei Lieferungen franko Baustelle. Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss internationaler Abkommen.

Kies / Gesteinskörnung

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die

Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindegemisch, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m³) und Liefermenge (t/m³) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. Dies gilt auch bei Lieferkonditionen „franko Baustelle“. Eine eventuelle Veränderung der Schüttdichte des Materials durch den Transport ist nicht Bestandteil der Schüttdichtemessung. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m³ aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

4. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

5. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

Beton

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind. Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und die Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Prüfnormen.

1. Preislisten und Offerten

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MwSt. Die Kubikmeter-Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonart (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Liefermöglichkeit angenommen. Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonart anzugeben.

Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Wei-

sungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, LKW-Defekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke werden angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität.

Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probestkörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitig und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

Für Kleinstmengen (< 1m³) wird keine Qualitätsgarantie übernommen.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt.

b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist.

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstellung zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist,

Leitplanken

Generelles zu Kies und Beton

1. Generelles

Für alle Offerten und Verkäufe gelten nachstehende Bedingungen:

- Materialien ab Werk werden nur an Direktverbraucher abgegeben.
- Lieferungen ausserhalb der Werköffnungszeiten werden nur in besonderen Fällen ausgeführt. Frühzeitige Absprache mit dem Lieferwerk ist Bedingung. Für diese Lieferungen werden Zuschläge gemäss den Tarifen für Zusatzleistungen erhoben.
- Bei kurzfristigen Annullierung von Bestellungen bleibt die Verrechnung der Ausfallkosten vorbehalten.
- Preisanpassungen und Materialannahmestopps infolge veränderter Marktlage, bleiben jederzeit vorbehalten.
- Die Preise in der vorliegenden Preisliste gelten für das Baugewerbe (Bau-, Gips-, Plattenleger- und Gartenbauunternehmungen) sowie Staats- und Gemeindeverwaltungen. Für Einzelaufträge und für Einzellieferungen wird ein Zuschlag von CHF 6.–/m³ erhoben. Für Lieferungen unter 1 m³, abgeholt ab Werk, wird ein Pauschalzuschlag von CHF 8.– exkl. MwSt. pro Lieferschein erhoben (Kleinmengenzuschlag).
- Für Lieferungen an Private, Industrie usw. erfolgt ein Preiszuschlag von CHF 15.–/m³ exkl. MwSt. für Kiesmaterial, CHF 30.–/m³ exkl. MwSt. für Beton und CHF 25.–/t exkl. MwSt. für Belag.
- Aus Qualitätsgründen werden alle Telefongespräche mit der Disposition elektronisch aufgezeichnet.

Transporte

1. Kiestransporte und Materialabfuhr

Bei Anlieferungen werden einwandfreie Zufahrtsverhältnisse sowie ungehinderte Ablademöglichkeiten vorausgesetzt. Die aufgeführten Preise verstehen sich als Zufuhr mit 4-Achs- oder 5-Achs-Fahrzeugen für 1 m³. Pro Fuhr werden die Mengen gemäss Angaben in der Tabelle «Mindest-Verrechnungsmengen pro Fuhr» verrechnet. In der Fracht ist eine maximale Ablade-/Wartezeit von 5 Min. sowie eine Auflade-/Wartezeit von 10 Min. pro Fuhr auf der Baustelle inbegriffen. Längere Warte- und Abladezeiten werden separat in Rechnung gestellt (siehe Tarife für Zusatzleistungen). Die Wahl des Transportmittels ist Sache des Lieferwerkes. Wird speziell der Einsatz von 2-Achs- oder 3-Achs-Fahrzeugen verlangt, erfolgt die Verrechnung in Regie. Bei Materialabfuhr haftet der Besteller für das Material. Falschdeklarationen und Materialien, welche beim Ausstellen des Lieferscheins nicht ersichtlich sind, werden auf der Deponie bzw. der Eingangskontrolle des Betriebs erfasst und umdeklariert. Dieses Material wird dem Besteller in Rechnung gestellt.

2. Betontransporte

Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Weg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeiten für Fahrzeug und Personal werden in Rechnung gestellt. Frankolieferungen werden mit 4- oder 5-Achs-Fahrzeugen ausgeführt. Pro Fuhr werden mindestens 7 m³ berechnet. In der Fracht (pro Fuhr) ist eine maximale Ablade- und Wartezeit auf der Baustelle von 3 Min. pro m³ inbegriffen. Längere Ablade- und Wartezeiten werden separat in Rechnung gestellt (siehe Tarife für Zusatzleistungen). Die Wahl des Transportmittels ist Sache des Lieferwerkes. Wird speziell der Einsatz von 2- oder 3-Achs-Fahrzeugen verlangt, erfolgt die Verrechnung in Regie.

3. Belagtransporte

Die Lieferungen von Belagsmischgut erfolgen in der Regel mit 4- oder 5-Achs-Kippfern. Pro Fuhr werden mindestens 16 Tonnen (4-Achs-) bzw. 22 Tonnen (5-Achs-Kipper) berechnet. In der Fracht ist eine maximale Ablade- und Wartezeit auf der Baustelle von 20 Min. pro Fuhr inbegriffen. Längere Ablade- und Wartezeiten werden separat in Rechnung gestellt (siehe Tarife für Zusatzleistungen). Die Wahl des Transportmittels ist Sache des Lieferwerkes. Wird speziell der Einsatz von Betonsilowagen verlangt, erfolgt die Verrechnung in Regie.

4. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall

zu überladen.

5. Zu- und Wegfahrt

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrt zur Baustelle gefahrlos an- und abgefahren und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Bei beengten Baustellenzufahrten ist der Kunde verpflichtet, den Fahrer frühzeitig und korrekt einzuweisen und wo nötig eine Hilfsperson zu stellen. Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt. Weiter haftet der Kunde für Schäden, die aufgrund von ungenügender Baustellenordnung entstehen wie Schäden an Bodenbelägen, Mauern, Hecken, Gartenzäunen, Autos, herumliegendem Bau- und Signalisationsmaterial sowie Schäden an Schächten oder Wasserleitungen, welche nicht genügend tragfähig sind für die Überfahrt mit einem LKW-Rad (Aufzählung nicht abschliessend).

6. Lieferung

Bei Lieferschwierigkeiten zufolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen behält sich das Lieferwerk vor, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass seine für die Annahme der Lieferung verantwortliche Person vor Ort ist und der Lieferschein durch diese unterzeichnet werden kann. Sollte der Besteller zum Zeitpunkt der Lieferung nicht anwesend sein, so gilt der erstellte Lieferschein als akzeptiert.

7. Mängelrüge

Allfällige Beanstandungen hinsichtlich Qualität und/oder Menge des gelieferten Materials sind während des Ablades, spätestens jedoch vor Verwendung des Materials geltend zu machen und sofort schriftlich zu bestätigen. Bei begründeten Beanstandungen ist das Lieferwerk berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten.

Mulden und Entsorgung

Alle Aufträge für Abholung/Anlieferung von Deponiegütern werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Bezüger die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

1. Preislisten und Offerten

Bei Bestellungen ohne vorgängige Offerte gilt der Preislistenpreis, oder sofern dem Kunden generelle Jahreskonditionen offeriert wurden, gelten diese. Rückwirkende Preisanpassungen werden nicht akzeptiert. Preisanpassungen und Materialannahmestopps infolge veränderter Marktlage bleiben jederzeit vorbehalten.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Vorbestellungen vom Vortag haben in der Auslieferung den Vorrang. Die Disposition benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Lade-/Abladeort, Deponiegut, Muldentyp und Fahrzeugart.

3. Lieferung

Um einen reibungslosen Ablauf bei der Lieferung gewährleisten zu können, muss eine Bestellung 4,50 Stunden vor dem Liefer-/Abholzeitpunkt erfolgen. Zeitangaben verstehen sich stets mit einer Toleranz von 1 Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen (Unfall, Stau, Schnee) oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller so schnell als möglich gemeldet und es werden allfällige andere Möglichkeiten zur Ausführung des Auftrages angeboten. Für allfällige Wartezeiten und weiteren direkten oder indirekten Schaden wird jedoch nicht gehaftet. Pro Transport ist eine maximale Ablade- und Wartezeit auf der Baustelle von 15 Minuten inbegriffen. Der Chauffeur vermerkt auf dem Lieferschein jeweils die Ankunfts- und die Abfahrtszeit von der Baustelle.

4. Mängelrüge

Der Muldeninhalt wird von der Lieferantin direkt auf der Baustelle auf Basis der in dieser Preisliste aufgeführten Produktdeklaration beurteilt und auf dem Lieferschein vermerkt. Der Besteller ist verpflichtet, den Inhalt der Mulde wahrheitsgetreu anzugeben, und trägt alle Kosten und Folgekosten, welche sich aus einer Falschdeklarati-

on ergeben (Triagegebühren, Wiederauflad und Abfuhr zur entsprechenden Verwertung).

Mit der Unterschrift auf dem Lieferschein bestätigt der Besteller sowohl die auf dem Lieferschein aufgeführte Menge als auch die vom Chauffeur auf der Baustelle vorgenommene Deklaration des Muldeninhalts. Ist der Besteller mit der Deklaration oder der Volumenschätzung durch die Lieferantin nicht einverstanden, hat er dies schriftlich unverzüglich auf dem Lieferschein zu vermerken. Nachträgliche Reklamationen, sofern diese nicht Zahlungskonditionen betreffen, können von der Lieferantin nicht mehr akzeptiert werden, da der Muldeninhalt innert weniger Stunden verarbeitet oder deponiert wird und deshalb die Lieferantin nicht mehr in der Lage ist, die Sachlage zu prüfen.

Der Besteller haftet für den Muldeninhalt. Falschdeklarationen und Materialien, welche beim Ausstellen des Lieferscheins nicht ersichtlich sind, werden auf der Deponie bzw. der Eingangskontrolle des Betriebs erfasst und umdeklariert. Dieses Material wird dem Besteller in Rechnung gestellt.

Sollte der Besteller zum Zeitpunkt des Abholens einer Mulde nicht auf der Baustelle anwesend sein, hat der Besteller die vor Ort vorgenommene Deklaration durch die Lieferantin ohne Widerrede zu akzeptieren.

5. Unsachgemässe Behandlung

Der Besteller haftet für Schäden, die aus unsachgemässer Behandlung der Mulden entstehen:

- Die Mulden dürfen bauseits ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Halteösen versetzt werden. Das Umherschleppen von Mulden mit Baumaschinen, insbesondere mit Baggern oder Radladern, führt zu erheblichen Schäden an der Mulde und kann deren statische Tragfähigkeit gefährden.
- Das Verbrennen von Material in Mulden ist umweltrechtlich verboten und ist zu unterlassen. Es kann Schäden an der Mulde verursachen. Die verbrannten Inhaltsstoffe werden bei der Lieferantin auf ihre Deponierfähigkeit mittels einer chemischen Analyse untersucht.
- Das Beladen der Behälter mit abbindbaren Inhaltsstoffen wie Frischbeton, Pflaster, Heissbelägen usw. ist zu unterlassen.
- Starke Verschmutzungen in den Mulden durch Farben, Klebstoffe, Bitumen, Teer, Zement, Schlamm, Chemikalien usw. werden durch den Chauffeur am Deponieort auf dem Lieferschein vermerkt.

Diese Schäden und Verunreinigungen werden fotografisch durch den Chauffeur auf der Baustelle festgehalten. Der Besteller haftet für alle an der Mulde entstehenden Schäden, Verunreinigungen und weiteren Aufwendungen vollumfänglich. Dem Besteller wird der Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Zu- und Wegfahrt

Der Besteller haftet für Schäden, die aufgrund von ungenügender Baustellenordnung oder ungenügender Zufahrt entstehen, wie (Aufzählung nicht abschliessend):

- Schäden, die durch ungenügende Baustellenzufahrten auf öffentlichen oder privaten Grundstücken oder innerhalb Baustellen an Bodenbelägen, Mauern, Hauswänden, Hecken, Gartenzäunen oder Autos entstehen. Bei beengten Baustellenzufahrten ist der Besteller verpflichtet, den Fahrer frühzeitig und korrekt einzuweisen und wo nötig eine Hilfsperson zu stellen.
- Schäden, die durch ungenügende Baustellenordnung an umherliegendem Bau- oder Signalisationsmaterial entstehen.
- Schäden, die durch asymmetrisch geladene Mulden und das damit verbundene Ausschwenken der Mulde beim Beladevorgang entstehen.
- Schäden, die an Mauern und Hecken entstehen, welche durch den Besteller vorgängig nicht geschützt wurden.
- Schäden, die an Schächten oder Wasserleitungen entstehen, welche nicht genügend tragfähig sind für die Überfahrt mit einem LKW-Rad (10t Achslast bei geladener Mulde).

Der Besteller ist verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz von Rollmulden ausreicht, um Beschädigungen zu vermeiden. Allenfalls ist der Besteller verpflichtet, den Untergrund mit geeigneten Massnahmen (z.B. Brettunterlage) zu schützen. Der Besteller haftet für Belags- oder Bordsteinschäden infolge Muldenabsetz- oder -aufnahmearbeiten. Der Besteller ist verantwortlich, dass um die Mulde genügend

Raum vorhanden ist, damit die geladene Mulde ohne Beschädigung des Umfeldes geladen werden kann. Der Besteller muss die Disposition und den Fahrer auf alle nicht erkennbaren Zufahrtsprobleme, wie Schachtabdeckungen, welche nicht für die Überfahrt mit einem LKW geeignet sind, selbstständig hinweisen.

7. Signalisation auf der Baustelle

Die Lieferantin stellt die Mulde an den vom Besteller gewünschten Absetzort. Das Einholen von Bewilligungen für das Aufstellen von Mulden auf öffentlichem Grund ist alleinige Aufgabe des Bestellers. Er haftet für sämtliche Folgekosten, welche sich durch das Fehlen von Bewilligungen ergeben.

Der Besteller ist für die korrekte und sichere Signalisation einer Mulde selber verantwortlich. Die Lieferantin lehnt die Verantwortung, welche sich aus einer nicht oder ungenügend gesicherten Mulde ergibt, sowohl im öffentlichen Strassenraum als auch auf privaten Grundstücken, vollumfänglich ab.

8. Beladung von Mulden

Das Überfüllen oder Überladen der Mulden ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Der Besteller ist verantwortlich, dass Behälter nach folgenden Bestimmungen geladen werden: Behälter dürfen in keinem Falle mit Sand, Kies oder Aushub überladen werden. Der Besteller ist verpflichtet, auf Weisung des Chauffeurs die Mulde auf der Baustelle leichter zu machen (gesetzliches Gesamtgewicht für Fahrzeuge im Strassenverkehr). Die dabei entstehende Wartezeit des Lastwagens wird zulasten des Bestellers verrechnet. Der Besteller, insbesondere der vor Ort Verantwortliche, haftet persönlich und finanziell für sämtliche Folgen von Gewichtüberschreitungen.

Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass das Muldengut sich während des Transports nicht von der Mulde lösen kann. Die vom Muldenfahrzeug mitgeführten Netze sichern das Muldengut nur vor Fahrtwind.

9. Muldengüter

Der Besteller haftet vollumfänglich für Schäden, welche durch wissentliche, unwissentliche oder unsachgemässe Deklarierung der Inhaltsstoffe in Aufbereitungsanlagen entstehen, insbesondere für Schäden durch:

Fleischabfälle und Kadaver usw., Batterien, elektronische Geräte wie Computer, Bildschirme und Fernsehgeräte, Leuchtstoffröhren, flüssige Farb- und Lackreste, Bitumen, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen, Betonzusatzmittel, Klebstoffe, Öle, Fette, Giftstoffe, Chemikalien jeglicher Art, explosive und leicht entzündbare Stoffe, radioaktiv verseuchte Abfälle, asbesthaltiges Material, Kläranlagenrückstände, Russe und Schlacken aus Industrieheizungen.

Der Besteller haftet für alle Inhaltsstoffe einer Mulde. Sonderabfälle in Mulden werden als Zuschlag gemäss den Deponiegebühren zum Deponiepreis des Muldengutes verrechnet.

10. Transporte

Transportkosten werden in der Regel separat ausgewiesen und sind abhängig von der Behältergrösse. Sie beziehen sich auf den Muldentransport in Zusammenhang mit der Entsorgung der Muldengüter. Transporte von Gütern, welche nicht im Namen von Agir entsorgt werden, verrechnen wir in Regie. Ändern sich während der Bauzeit die gesetzlichen Bestimmungen, werden bestehende Steuern oder Abgaben, welche den Transport beeinflussen, erhöht oder neue erhoben, ist die Lieferantin berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

- **Stellen von Mulden:** Wird eine Mulde zum Kunden transportiert, ohne dass ein Rücktransport einer geladenen Mulde vom gleichen Lieferort des Kunden möglich ist, wird das Stellen der Mulde verrechnet.
- **Wechseln von Mulden:** Das Wechseln von Mulden beinhaltet das Auswechseln einer vollen Mulde gegen eine leere, ohne dass dabei das Fahrzeug umgestellt werden muss.
- **Abladezeit:** Generell gelten 15 Minuten Absetz- und Aufnahmezeit als in den Preisen eingerechnet. Bei längeren Abladezeiten wird nach Wartezeitart verrechnet.
- **Abholen von Mulden:** Wird wie Mulden wechseln verrechnet.

11. Materiallieferungen in Zusammenhang mit Muldenstellen

Die Lieferantin kann nicht garantieren, dass sie technisch in der Lage ist, Materialien, welche in der Preisliste aufgeführt werden, im Zusammenhang mit dem Stellen oder Wechseln einer Mulde auf die Baustelle zu liefern, da der Ladeort in den meisten Fällen nicht identisch ist mit dem Entladeort der Mulden. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferantin jeweils bei jedem Bestellen einer Mulde anzufügen.

Für Materiallieferungen beim Stellen oder Wechseln einer Mulde wird immer ein Zuschlag für den Mehraufwand, der durch das Fahren an den Ladeort, die benötigte Ladezeit sowie den zusätzlichen Dieselverbrauch verursacht wird, verrechnet.

12. Mulden- und Gebindemiete

Gebindedepot (Boxen und Container): Gebinde, die von der Agir AG zur Verfügung gestellt werden, sind depotpflichtig. Bei Rückgabe erhält der Kunde ca. 80% der Depotgebühr als Gutschrift retour.

Presscontainer: Presscontainer werden nur leihweise abgegeben. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, angebrochene Monate gelten als ganze Monate.

Muldenmiete: In den Transportpreisen ist eine Muldenmiete von 30 Tagen inbegriffen. Ab dem 31. Tag wird eine Muldenstandmiete erhoben (für Presscontainer ab erstem Tag).

Grüngut (Ökopower AG)

Alle Aufträge und Leistungen für die Anlieferung von Grünabfällen und Abholung von Kompost bei einem Betrieb der Ökopower AG werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart wurden.

1. Preislisten und Offerten

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt., angeliefert oder abgeholt bei einem Betrieb der Ökopower AG. Der Preis für Abnahme, Sortierung und Verwertung der Grünabfälle bemisst sich nach dem Gewicht des Grüngutes. Die Grünabfälle gehen mit der Annahme in das Eigentum der Ökopower AG über.

2. Auftragsannahme

Das angelieferte Material (Grünabfälle) wird von der Ökopower AG geprüft und auf dem Lieferschein vermerkt. Nicht zu vermeidende Mengen an Störstoffen (Plastik, Metall, Glas, Steine und dgl.) werden durch die Ökopower AG kostenlos entsorgt, sofern sie das übliche Mass nicht übersteigen. Grünabfälle mit zu hohem Fremdstoffanteil können zurückgewiesen werden, wobei der fehlbare Anlieferer (Kunde) sofort zu informieren ist. In diesem Falle hat die Ökopower AG das Recht, dem Kunden allfällig dadurch entstandene Kosten zu verrechnen.

3. Mängelrüge

Allfällige Beanstandungen hinsichtlich Qualität oder Menge des abgeholten Kompostmaterials sind sofort, spätestens jedoch vor Verwendung des Materials geltend zu machen und sofort schriftlich zu bestätigen.

Betonpumpen

Leistungsbedingungen

Für alle unsere Leistungen für die Nass- und Trockenförderung gelten ausschliesslich die nachstehenden allgemeinen Leistungsbedingungen. Durch Abschluss des Vertrages mit der a³ Betonpumpen AG anerkennt der Kunde die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieser allgemeinen Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet wurden.

1. Bestellung

Bei Abschluss des Vertrages sind folgende Angaben des Kunden unbedingt erforderlich: Baustellenadresse, Zeitpunkt Pumpbeginn, Förderlänge/Förderhöhe, Bauteil, erwartete Leistung in m³/Std., Pumpmenge, Betonsorte. Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Anga-

ben bei der Bestellung sowie für Übermittlungsfehler wird jede Haftung der a³ Betonpumpen AG ausdrücklich wegbedungen.

2. Termine

Vereinbarte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten, gelten allerdings nicht als Fixtermine. Bei einer Überschreitung gerät die a³ Betonpumpen AG nicht automatisch in Verzug. Für Schäden infolge Terminverzögerungen wird jede Haftung der a³ Betonpumpen AG ausdrücklich wegbedungen.

Eine Änderung der vereinbarten Termine ist nur durch Vereinbarung mit der Disposition der a³ Betonpumpen AG möglich. Ist das Fördergerät (hydraulische und pneumatische Pumpen, Teleskopband) bereits auf dem Weg zur vereinbarten Baustelle, so hat der Kunde eine Entschädigung zu bezahlen, wenn sich der Zeitpunkt des Pumpbeginns verschiebt. Die Entschädigung richtet sich nach dem Ansatz für Mehrzeitbedarf pro Fördergerät (Pumpen, Teleskopband) und allfälliges Hilfspersonal.

3. Zufahrt und Lieferung

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zur Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig und für die Abstützung des Fahrzeuges ausreichend tragfähig ist. Eine dazu bevollmächtigte Person hat zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheines bereitzustehen. Strassen- oder Trottoirabspernungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Kunden rechtzeitig zu veranlassen. Die durch ungeeignete Wege und Entladestellen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Unsere Leistung endet mit der Beendigung der Förderung des Förderguts zur Einbaustelle.

Die Person, welche den Endschlauch von Pumpen führt und den Beton einbringt, hat der Kunde zu stellen. Die Einhaltung der Bauarbeitenverordnung BauAV (u. a. Tragen der persönlichen Schutzausrüstung) liegt in der Verantwortung des Kunden.

Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderrohrlösungen ab 25 m Länge sind bauseits kostenlos Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Bei komplizierten Pump- und Verrohrungsarbeiten wird unter Kostenfolge zu Lasten des Kunden ein zweiter Maschinist seitens a³ Betonpumpen AG gestellt.

4. Höhere Gewalt

Soweit die a³ Betonpumpen AG die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen von der a³ Betonpumpen AG nicht zu vertretenden Umständen vorübergehend oder gänzlich unmöglich oder erheblich erschwert wird, wird der vereinbarte Liefertermin um die Dauer dieses Leistungshindernisses verschoben. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Leistung gesetzte Frist bzw. Nachfrist. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Blockaden, Ein- und Ausführverbote, Transportbehinderungen, Behördenmassnahmen, Betriebsstörungen, Verkehrsbehinderungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik usw. Es ist unbeachtlich, ob das Ereignis bei uns oder bei unseren Vorlieferanten bzw. Erfüllungsgelhilfen eintritt. Für solche Ereignisse wird jede Haftung der a³ Betonpumpen AG ausdrücklich wegbedungen.

5. Haftungsausschluss

Jede Haftung der a³ Betonpumpen AG und ihrer Hilfspersonen für Schäden, welche beim Einbringen von Fördergut wegen ungenügender/mangelhafter Schalung, ungenügender/mangelhafter Baustelleninstallation, mangelhaftem Baugrund oder wegen sonstiger Mängel der Baustelle entstehen, wird ausdrücklich wegbedungen. Insbesondere haftet die a³ Betonpumpen AG nicht für Schäden am Bauwerk, die infolge Eintreten technischer Mängel entstehen können, z. B. aus Maschinenschaden, Verstopfung der Leitung, Einbringen der Schmiernischen in die Schalung usw. Für Schäden jeder Art infolge Betriebsunterbrüchen der Pumpe haftet die a³ Betonpumpen AG nicht.

Leitplanken

6. Materiallieferung (Beton, Kies, Substrate etc.)

Für den Fall, dass die a³ Betonpumpen AG beauftragt wird, das zu fördernde Material (Beton, Kies, Substrate etc.) auf die Baustelle zu liefern, schliesst die a³ Betonpumpen AG jegliche Haftung für die Qualität des Materials aus.

Die a³ Betonpumpen AG bedingt jegliche Gewährleistung für geliefertes Material weg. Der a³ Betonpumpen AG allenfalls zustehende Gewährleistungsrechte gegenüber den Lieferanten und / oder Werken, welche das Material hergestellt haben, werden hiermit an den Kunden abgetreten. Für die Qualität des Materials ist ausschliesslich das Lieferwerk zuständig. Die Gewährleistung wird auch dann ausgeschlossen, wenn der Beton von der Disposition der a³ Betonpumpen AG im Auftrag des Kunden bestellt wird. Das Visum des Pumpmaschinenisten auf dem Lieferschein gilt nur für den Empfang des Betons.

7. Gewährleistung

Jegliche Gewährleistung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

8. Einhaltung gesetzlicher und / oder behördlicher Richtlinien

Für die Einhaltung der aktuellen behördlichen und gesetzlichen Richtlinien (SUVA- und EKAS-Richtlinien) und der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Unfällen auf Baustellen ist der Kunde verantwortlich.

9. Mängelrüge

Der Kunde hat bei Ablieferung des Materials zu prüfen, ob die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt oder die Lieferung offene Mängel aufweist. Allfällige Beanstandungen sind dem Lieferanten und / oder den Werken, welche das Material hergestellt haben, sofort schriftlich mitzuteilen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar waren, müssen sofort nach ihrer Entdeckung beim Lieferanten und / oder den Werken, welche das Material hergestellt haben, schriftlich gerügt werden.

10. Feuerwehr-Notfälle

Die Grossmastpumpen können im Notfall für Feuerwehr-Löschzwecke eingesetzt werden. In diesem Falle ist der Kunde nicht berechtigt, eine Schadenersatzforderung geltend zu machen. a³ Betonpumpen AG ist bemüht, innert nützlicher Frist eine Ersatzmaschine zu beschaffen.

11. SIA 118

Soweit durch die a³ Betonpumpen AG werkvertragliche Leistungen erbracht werden, ist die Norm SIA 118 anwendbar, wo keine abweichenden Bestimmungen zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

Strassenbelag

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen asfatop und viatop

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen der Asfatop AG und Viatop AG, nachstehend Lieferant, finden auf alle Lieferungen von Asphaltmischgut und weitere Leistungen, die im Zusammenhang mit diesen Lieferungen erbracht werden, Anwendung. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, sofern sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

In Ergänzung zum Angebot resp. zur Auftragsbestätigung und den vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen inkl. der Preisliste gelten nachrangig die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten (SIA-Norm 118, Ausgabe 2013) sowie die REG norm 507 701 «Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen» (gültig seit März 2019). Für die Eigenschaften des Mischgutes sind die anlagenspezifischen Asphaltmischgut-Deklarationen gemäss den aktuellen SN-Normen massgebend. In Bezug auf Gewährleistung und Haftung des Lieferanten gelten die Bedingungen des ausgehandelten Vertrages, in Ermangelung dessen die in den vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen geregelten Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen.

2. Preise

Verbindlich sind in jedem Fall die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten aufgeführten Preise. Der Lieferant

ist berechtigt, die bekannt gegebene Preisliste jederzeit anzupassen. Die in der Preisliste aufgeführten Preise verstehen sich für Lieferungen ab Belagslieferwerk zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Werk geltenden Öffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Allfällige ausgewiesene Teuerungen werden separat verrechnet.

3. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen bis spätestens 15.00 Uhr am Vortag erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Der Lieferant benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Mischgutsorte und -typ, Bindemittelsorte, Mischgutmenge und Lieferbeginn. Spezialmischgut und grössere Bezugsmengen sind so frühzeitig wie möglich zu avisieren. Sind für neue, nicht normierte Belagssorten oder für Rezepturen des Bezügers Vorversuche notwendig, so sind deren Kosten durch den Lieferanten zu übernehmen. Der Kunde anerkennt das auf den Lieferscheinen ausgedruckte Gewicht.

4. Zusätze

Die Zumischung von Zusätzen und Bindemitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt oder Dosierung Angelegenheit des Lieferanten. Werden bestimmte Produkte oder Dosierungen durch den Kunden verlangt, so wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung zugesichert. Die Zumischung von Zusätzen, Bindemitteln, Dosierungen oder sonstigen Produkten, welche der Kunde verlangt, geschieht auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung, der Lieferant lehnt jede Haftung für die Zumischung und Einflüsse bzw. Auswirkungen auf das Verhalten des Belages ab. Werden vom Kunden Zusätze verlangt, so ist der Lieferant ungeachtet dieser Haftungsfreizeichnung zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlages berechtigt.

5. Einsprühmittel

Die Verwendung von Einsprühmitteln und deren Dosierung geschieht auf Risiko des Kunden. Dies gilt auch bei Abholung durch den Kunden.

6. Lieferung

Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung ist das Material durch den Kunden beim Belagswerk abzuholen. Der ordnungsgemässe Transport (insbesondere die Verwendung und Dosierung von Einsprühmitteln, zweckmässiger Schutz vor Witterung, etc.) liegt in der Verantwortung des Kunden. Wird das Material durch den Kunden abgeholt, gehen Nutzen und Gefahr am Material mit der Entgegennahme durch den Kunden und vor Belad auf diesen über.

Bei Material, das geliefert werden soll, werden die Transportkosten separat in Rechnung gestellt. Die Lieferung des Materials erfolgt an die vom Kunden spezifizierte Lieferadresse. Die Lieferungen erfolgen nach Möglichkeit gemäss den vereinbarten Bestellungen. Die Ladezeit versteht sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus nicht vom Lieferanten verschuldeten Gründen, wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferung oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Kunden unverzüglich gemeldet und werden allfällige Möglichkeiten einer Weiterlieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeiten und weiteren direkten und / oder indirekten Schaden wird eine Haftung des Lieferanten in jedem Fall wegbedungen. Der Kunde ist gehalten, allfällige Verspätungen und Arbeitsunterbrüche auf der Baustelle oder nicht benötigtes, aber vorbestelltes Material sofort anzuzeigen. Der Kunde trägt die Folgen seines Annahmeverzuges.

7. Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant verpflichtet sich zu auftragskonformer Lieferung bezüglich Menge und Qualität (gemäss Auftragsbestätigung und allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen). Massgebend für den Nachweis der Mischgutqualität sind die Prüfungen in Bezug auf den vorgegebenen Mischgutsollwert durch das für die Hersteller-Anlage zuständige Labor. Als Grundlage zur

Sicherstellung der Qualität gelten nachfolgende Normen, Merkblätter und Weisungen (gültige Version am Tag der Offertstellung):

- VSS SN, (VSS 640 420, VSS 40 430, SN EN 13108-1 ff)
- PQM Stadt Zürich, Qualitätskontrolle für Walzasphalt projektbezogenes QM
- Kanton Zürich, Merkblatt Oberbau und Geotechnik: Qualitätsanforderungen im Belagsbau
- ASTRA 71005, Weisungen Qualitätsanforderungen bitumenhaltiger Schichten

Kommen bei einem Projekt auf Verlangen des Kunden andere Bewertungsmodelle/-systeme als in Abs. 1 oben erwähnt zur Anwendung, so müssen diese im Einzelnen durch den Lieferanten bewertet und separat zusätzlich offeriert und schriftlich vereinbart werden. Der Lieferant behält sich in diesem Fall das Recht vor, vom Vertrag bzw. seiner Offerte zurückzutreten. Ohne schriftliche Mitteilung gelten die Normen gem. Abs. 1 vorstehend und es werden sämtliche Forderungen, welche der Kunde aus anderen Normen ableitet, abgelehnt.

Ebenso leistet der Lieferant Gewähr für die Qualität von Spezialrezepturen, sofern seitens des Lieferanten keine Vorbehalte angebracht wurden.

Im Rahmen dieser Gewährleistung hat der Kunde – unter Vorbehalt der rechtzeitigen und sachlich begründeten Mängelrüge – das Recht, vom Lieferanten den kostenlosen Ersatz des mangelhaften Mischgutes oder wahlweise einen angemessenen Preisnachlass (Minderwert) zu verlangen. Das Wandelungsrecht ist ausgeschlossen. Ist das mangelhafte Mischgut durch den Kunden bereits zum Einbau gelangt und konnte der Kunde die Mangelhaftigkeit vor dem Einbau bei der üblichen Prüfung nicht erkennen, hat der Kunde überdies Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Ausbau des mangelhaften und den Einbau des neuen Mischgutes (inkl. Anlieferung neues Mischgut, Abtransport und Entsorgung mangelhaftes Mischgut, jedoch ohne Begleit- und Folgekosten wie Signalisation, Bewachung, Verzögerungen, etc.). Diese Kosten werden nur übernommen, wenn der Kunde geschädigt wurde oder für den Schaden selbst haftet.

8. Mängelrügen und Verjährung

Der Kunde hat das abgelieferte Belagsmischgut anhand des Lieferscheines umgehend zu prüfen und festgestellte Mängel zu rügen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung, spätestens binnen eines Jahres gerügt werden. Die Mängelrechte des Kunden gegenüber dem Lieferanten verjähren in jedem Fall mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung des Belagsmischgutes und selbst dann, wenn das Belagsmischgut bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist. Der fertig eingebaute und verdichtete Belag darf erst nach vollständigem Erkalten, in der Regel erst am nächsten Tag für den Verkehr freigegeben werden. Bestehen seitens des Kunden hinsichtlich der Qualität des gelieferten Belags Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Kunde zur Entnahme einer Probe (empfehlenswert min. 2 Rückstellproben) verpflichtet. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Lieferanten nur anerkannt, wenn die Probe von einer gemeinsam anerkannten und akkreditierten Prüfstelle untersucht worden ist. Bestehen Zweifel an untersuchten Resultaten, so sind in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferanten weitere Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt der Lieferant die Prüfkosten. Andernfalls sind sie vom Kunden zu tragen.

9. Qualitätskontrollen

Der Lieferant führt die Eigenüberwachung gemäss den aktuellen VSS-Normen durch. Von den durchgeführten Kontrollen werden die Ergebnisse auf Verlangen kostenlos an den Kunden abgegeben. Weitergehende Untersuchungen, Nachweise u.Ä. werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Leitplanken

10. Mischgutdeklarationen

Auf Verlangen des Kunden gibt der Lieferant über die zu liefernden Normbeläge kostenlos Warendeklarationen ab, aus denen die Sollwerte und die verwendeten Mineralstoffe, Bindemittel und Zusätze ersichtlich sind. Sollwerte beruhen auf vorliegenden Resultaten aus bisheriger Produktion und werden wenn nötig aufgrund fachmännischer Erfahrung modifiziert. Verlangt der Kunde von Normbelägen, modifizierten Normbelägen oder von Spezialbelägen Typprüfungsberichte gemäss SN EN 13108-20 (gültig seit März 2019), so gehen die Kosten zulasten des Lieferanten.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferanten.